

# EXOTIS Schweiz

Verband für Pflege und Zucht exotischer Vögel

Antrag zu Handen der Delegiertenversammlung vom 20. März 2010 (Statutenrevision)

## Statuten-Vergleich

### Alt

- 1 Name und Sitz des Verbandes**
  - 1.1 Unter dem Namen EXOTIS besteht ein Schweizerischer Verband für Pflege und Zucht exotischer Vögel.
  - 1.2 Der Verband EXOTIS hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
  
- 2 Zweck des Verbandes**
  - 2.1 Der Verband EXOTIS bezweckt in erster Linie die Erhaltungszucht von durch Ausrottung gefährdeter exotischer Vögel
  - 2.2 Zusammenhalt der über die ganze Schweiz verteilten Sektionen.
  - 2.3 Herausgabe einer Fachzeitschrift.

### Neu

- 1 Name und Sitz des Verbandes**
  - 1.1 Unter dem Namen EXOTIS Schweiz besteht ein Verband für Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel.
  - 1.2 Der Verband EXOTIS Schweiz hat seinen Sitz am Wohnort seines Präsidenten.
  
- 2 Zweck des Verbandes**
  - 2.1 Der Verband EXOTIS Schweiz steht für eine verantwortungsvolle Vogelhaltung ein und bildet eine wichtige Anlaufstelle für an Vogelhaltung interessierte Personen
  - 2.2 fördert die möglichst artgerechte Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel
  - 2.3 fördert die Erhaltung der Artenreinheit bezüglich der Arten, Unterarten, Farben und Formen

2.4	Interessenvertretung bei Behörden	2.4	setzt sich für die Erhaltung und Festigung der in den heutigen Züchter-Beständen vorhandenen Arten und Unterarten ein
2.5	Bekanntmachung unserer Freizeitarbeit durch Sektions-Vogelschauen (ohne Punktevergebung) und Herausgabe eines schweizerischen Züchter- und Züchterfolgsverzeichnisses.	2.5	wirbt und bindet die Sektionen, deren Mitglieder und die Einzelmitglieder in die Verbandstätigkeiten ein
2.6	Durchführung einer Nationalen Vogelschau ca. alle 5 Jahre.	2.6	fördert und unterstützt Vogelausstellungen ohne Punktebewertung
		2.7	bietet seinen Mitgliedern Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an
		2.8	vertritt die Verbandsinteressen bei den Behörden
		2.9	macht unsere Freizeitarbeit in der Öffentlichkeit bekannt
		2.10	gibt eine Fachzeitschrift heraus
		2.11	verkauft den Schweizerischen Einheitsring an seine Mitglieder und fördert die Beringung der Nachzuchtvögel
		2.12	erstellt jährlich eine aktualisierte Bestandes- und Nachzuchtliste
		2.13	pflegt Kontakte zu ausländischen Vogelzucht-Verbänden mit ähnlichen Zielen
<b>3</b>	<b>Finanzielle Mittel</b>	<b>3</b>	<b>Finanzielle Mittel</b>
3.1	Der Verband finanziert sich durch Jahresbeiträge und Schenkungen.	3.1	Der Verband finanziert sich durch Jahresbeiträge, Sponsorenbeiträge, Spenden und Schenkungen.
<b>4</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>	<b>Organisation</b>
	Die Organe des Verbandes EXOTIS sind:		Die Organe des Verbandes EXOTIS Schweiz sind:

- 4.1. Die Delegiertenversammlung
- 4.2. Der Verbandsvorstand
- 4.3. Die Präsidentenkonferenz
- 4.4. Die Rechnungsrevisoren

## **5 Die Delegiertenversammlung**

- 5.1. Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorstand ordentlicherweise mindestens einen Monat (30 Tage) im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch Inserat in unserer Fachzeitschrift.
- 5.2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Allfällige Anträge sind 20 Tage vor der DV dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen.
- 5.3. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder eines Drittels der Sektionen, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes, an den Verbandsvorstand gestellt wird.

- 4.1. Die Delegiertenversammlung
- 4.2. Die Verbandsleitung
- 4.3. Die Präsidentenkonferenz
- 4.4. Die Rechnungsrevisoren

## **5 Die Delegiertenversammlung**

- 5.1. Die Delegiertenversammlung wird von der Verbandsleitung ordentlicherweise mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt in unserer Fachzeitschrift.
- 5.2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Allfällige Anträge sind schriftlich unter Angabe der Gründe mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandspräsidenten einzureichen.
- 5.3. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss der Verbandsleitung, dem Begehren eines Drittels der Sektionen oder dem Begehren von mindestens 50 Einzelmitgliedern einberufen. Sektions- oder Einzelmitglieder-Begehren müssen unter Angabe der Gründe schriftlich an die Verbandsleitung eingereicht werden. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb des nächst folgenden Quartals ab der Eingabe abgehalten werden.

- |      |  |      |  |
|------|--|------|--|
| 5.4. | Jede Sektion bis 15 Mitglieder hat Anrecht auf 2 Delegierte. Ab 16 bis 25 und 26 bis 35 usw., also jeweils 10 Mitglieder mehr (auch angerissene 10) berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Als Stichtag zur Feststellung der Delegiertenzahl gilt der 31.12. des Vorjahres. Will eine Sektion die volle Stimmzahl ausnützen, so hat sie die entsprechende Anzahl Delegierter zu entsenden, denn jeder Delegierte hat nur eine Stimme (siehe auch Art. 14.3). | 5.4. | Jede Sektion bis und mit 15 Mitgliedern hat Anrecht auf 2 Delegierte. Für jeweils 10 weitere Mitglieder (auch angerissene 10) hat die Sektion Anrecht auf 1 weiteren Delegierten. Als Stichtag zur Feststellung der Delegiertenzahl gilt der 31.12. des Vorjahres. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Sektions-Delegierte müssen ordentliche Mitglieder der zu vertretenden Sektion sein. |
| 5.5. | Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Handmehr sämtlicher anwesender Delegiertenstimmen.  | 5.5. | Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Handmehr sämtlicher anwesender Delegierter.   |
| 5.6. | Statutenrevisionen gelten als beschlossen, wenn das absolute Mehr der Sektionen und die Mehrzahl der anwesenden Delegiertenstimmen sich dafür entscheiden.   | 5.6. | Statutenrevisionen gelten als beschlossen, wenn das absolute Mehr der Sektionen und die Mehrzahl der anwesenden Delegierten zugestimmt haben.  |
| 5.7. | Der Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Verbandspräsident oder Verbandsvizepräsident.  | 5.7. | Der Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Verbandspräsident oder Verbandsvizepräsident.   |
| 5.8. | Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht durch Antrag geheime Abstimmung verlangt und durch das Mehr bestätigt wird.  | 5.8. | Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht durch Antrag geheime Abstimmung verlangt und durch das Mehr bestätigt wird.  |
| 5.9. | Die Delegiertenversammlung hat nachfolgende Traktanden zu erledigen:   | 5.9. | Die Delegiertenversammlung hat nachfolgende Traktanden zu erledigen:   |
| a)   | Wahl der Stimmzähler   | a)   | Wahl der Stimmzähler   |
| b)   | Appell und Festlegung des einfachen Mehres   | b)   | Appell und Festlegung des einfachen Mehres   |

- c) Annahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes des Zentralpräsidenten
- e) Abnahme des Geschäftsberichtes des Schriftleiters
- f) Abnahme des Geschäftsberichtes des Zentralkassiers
- g) Annahme des Berichtes der Revisoren
- h) Entlastung der geschäftsführenden Organe
- i) Wahl des Verbandspräsidenten; Wahl des Verbandsvizepräsidenten; Wahl des Verbandskassiers; Wahl des Verbandssekretärs; Wahl des Schriftleiters; Wahl des Ringwarts; Wahl der Revisoren; Wahl der Obmänner der Arbeitsgruppen
- j) Anträge
- k) Festsetzung der Jahresbeiträge
- l) Krediterteilung an den Vorstand
- m) Ehrungen und Auszeichnungen
- n) Verschiedenes

**6 Der Vorstand**

- c) Annahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- d) Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes des Verbandspräsidenten
- e) Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes des Schriftleiters
- f) Annahme des Geschäftsberichtes des Verbandskassiers
- g) Annahme des Berichtes der Revisoren
- h) Entlastung der geschäftsführenden Organe
- i) Wahl des Verbandspräsidenten; Wahl des Verbandskassiers; Wahl der restlichen Verbandsleitungsmitglieder; Wahl der Revisoren.
- j) Anträge
- k) Festsetzung der Jahresbeiträge
- l) Krediterteilung an den Vorstand
- m) Ehrungen und Auszeichnungen
- n) Verschiedenes

**6 Die Verbandsleitung**

- |      |  |      |  |
|------|--|------|--|
| 6.1. | Der Vorstand besteht aus 7-12 Mitgliedern, nämlich: 1 Verbandspräsident, 1 Verbandsvicepräsident, 1 Verbandskassier, 1 Verbandssekretär, 1 Schriftleiter, 1 Ringwart und der erforderlichen Anzahl Obmänner der Arbeitsgemeinschaften.   | 6.1. | Die Verbandsleitung besteht aus den folgenden Funktionsträgern: Verbandspräsident, Verbandsvicepräsident, Verbandskassier, Verbandssekretär, Schriftleiter, Material- und Ringwart, Ausbildungsverantwortlicher, Obmännern der Arbeitsgemeinschaften und allfälligen Beisitzern. |
| 6.2. | Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (gerade Jahreszahl = Wahljahr). Alle Mitglieder sind wieder wählbar, sofern nicht freiwillige Demission vorliegt. Freiwillige Demission aus dem Vorstand muss bis zum 31.12. schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.                            | 6.2. | Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (gerade Jahreszahl = Wahljahr). Alle Mitglieder sind wieder wählbar, sofern nicht freiwillige Demission vorliegt. Die freiwillige Demission muss bis zum 31.12. schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden.                           |
| 6.3. | Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Verbandspräsident den Stichentscheid. | 6.3. | Die Verbandsleitung versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Verbandspräsident.    |
| 6.4. | Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:  | 6.4. | Die Verbandsleitung hat folgende Aufgaben:   |
| a)   | Vollziehung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung  | a)   | Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz  |
| b)   | Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz  | b)   | Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung  |

c) Vertretung des Verbandes EXOTIS nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Verbandspräsident zusammen mit dem Verbandssekretär oder dem Kassier. Im Verhinderungsfalle der Verbandsvizepräsident anstelle des Verbandspräsidenten.

## **7 Die Revisoren**

7.1. Es werden jeweils 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor für 2 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt, wobei nur jeweils 1 Revisor im gleichen Jahr ersetzt werden darf.

7.2. Die Revisoren erstellen zu Handen der Delegiertenversammlung einen Revisorenbericht.

## **8 Die Präsidentenkonferenz**

8.1. Die Präsidentenkonferenz tritt zwei bis drei Mal im Jahr, auf Einladung des Vorstandes, zusammen. Sie wird vom Verbandspräsidenten geleitet.

c) Vertretung des Verbandes EXOTIS Schweiz nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Verbandspräsident zusammen mit dem Verbandssekretär oder dem -kassier. Im Verhinderungsfalle der Verbandsvizepräsident anstelle des Verbandspräsidenten.

## **7 Die Revisionsstelle**

7.1. Die Revisionsstelle besteht aus 3 Mitgliedern

7.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar, sofern nicht freiwillige Demission vorliegt. Die freiwillige Demission muss bis zum 31.12. schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden.

7.3. Für die Kassenrevision müssen 2 Revisoren anwesend sein.

7.3. Die Revisoren erstellen zuhanden der Delegiertenversammlung einen Revisorenbericht.

## **8 Die Präsidentenkonferenz**

8.1. Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung der Verbandsleitung zusammen. Sie wird vom Verbandspräsidenten oder -vizepräsidenten geleitet.

- 8.2. Alle Präsidenten der Sektionen, sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen Mitglieder der Präsidentenkonferenz. Im Verhinderungsfalle müssen sich die Präsidenten vertreten lassen.
- 8.3. Die Präsidentenkonferenz behandelt Fragen und Probleme des Verbandes EXOTIS vor allem aus der Sicht der Sektionen und erstrebt dadurch eine Koordination unter den Sektionen. Sie macht auch die Vorbereitungen der Delegiertenversammlung und stellt dafür die Traktanden der Geschäfte zusammen.

## **10 Die Fachzeitschrift**

- 10.1. Die Fachzeitschrift wird vom Verband EXOTIS herausgegeben und ist für jedes EXOTIS-Mitglied obligatorisch (der Abonnementsbetrag ist im Jahresbeitrag inbegriffen), ausgenommen für Doppelmitglieder (Art. 13.4.).
- 10.2. Die Redaktion und Inseratverwaltung der Fachzeitschrift macht der Schriftleiter.

## **9 Die EXOTIS-Tagung**

- 9.1. Die EXOTIS-Tagung findet einmal im Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten der durchführenden Sektion geleitet.

- 8.2. Alle Präsidenten der Sektionen, sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen Mitglieder der Präsidentenkonferenz. Im Verhinderungsfalle müssen sich die Präsidenten vertreten lassen.
- 8.3. Die Präsidentenkonferenz behandelt Fragen und Probleme des Verbandes EXOTIS Schweiz und der Sektionen. Sie bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und erstellt die Traktandenliste.

## **9 Die Fachzeitschrift**

- 9.1. Die Fachzeitschrift wird vom Verband EXOTIS Schweiz herausgegeben und ist für jedes EXOTIS-Mitglied obligatorisch. Ausgenommen davon sind Doppelmitglieder.
- 9.2. Die offiziellen Inhalte dürfen den EXOTIS-Zielen nicht widersprechen.
- 9.3. Die Redaktion und Inseratverwaltung der Fachzeitschrift liegt in der Verantwortung des Schriftleiters.

## **10 Die EXOTIS-Tagung**

- 10.1. Die EXOTIS-Tagung findet nach Möglichkeit einmal pro Jahre statt.

- 9.2. Die EXOTIS-Tagung wird von einer Sektion
- 9.3. Die Aufgabe der EXOTIS-Tagung ist: Verleihung der "Fachzeitschrift-Preise" für schweizerische Erstzuchten oder seltener Zuchten (über die Verleihung der GF-Preise und den GF-Fonds ist das entsprechende Reglement zuständig).

## **11 Die Arbeitsgemeinschaften**

- 11.1. Die Arbeitsgemeinschaften vertreten ihre Interessengebiete im Verband EXOTIS, wie z.B.: Die Grosssittich-züchter, die Papageienzüchter und die Prachtfinken-, Körner- und Weichfresserzüchter.
- 11.2. Die Obmänner werden von den Arbeitsgemeinschaften vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 11.3. Die Obmänner betreuen die Interessengruppen und führen zu diesem Zweck Fachtagungen durch.
- 11.4. Jedes Jahr wird ein schweizerisches Züchter- und Züchterfolgsverzeichnis erstellt.
- 11.5. Die Obmänner erstatten der Präsidentenkonferenz Bericht über die laufenden Tätigkeiten.

## **12 Die Sektionen**

- 10.2. Die EXOTIS-Tagung wird von den Sektionen
- 10.3. Die Ziele der EXOTIS-Tagung sind: Verleihung der Auszeichnungen für Erstzuchten oder seltene Zuchten. Förderung des Wissens über die Haltung, Pflege und Zucht von exotischen Vögeln. Förderung und Vertiefung der kameradschaftlichen Beziehungen unter den EXOTIS-Mitgliedern.

## **11 Die Arbeitsgemeinschaften**

- 11.1. Die Arbeitsgemeinschaften vertreten ihre Interessengebiete im Verband EXOTIS Schweiz. Mögliche Arbeitsgemeinschaften sind: Die Grosssittichzüchter, die Papageienzüchter, die Prachtfinken-, Körner- und Weichfresserzüchter.
- 11.2. Die Obmänner werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 11.3. Die Obmänner sind von Amtes wegen Mitglieder der Verbandsleitung.
- 11.4. Die Obmänner betreuen die Interessengruppen und führen Fachtagungen durch.
- 11.5. Die Arbeitsgemeinschaften können weiteren Arbeits- oder Züchtergemeinschaften eine Plattform für deren Anliegen und Präsentationen bieten. Voraussetzung ist, dass deren Ziele den EXOTIS-Zielen nicht zuwider laufen.

## **12 Die Sektionen**

- |       |  |       |  |
|-------|--|-------|--|
| 12.1. | Der Verband EXOTIS besteht aus selbständigen, regionalen Sektionen (Vereine) mit eigenen Statuten. Der Vorstand einer Sektion besteht mindestens aus: 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten, 1 Aktuar, 1 Kassier und 1 Beisitzer. Es sind auch 2 Revisoren zu wählen. Es ist die Aufgabe der Sektionen mit den Mitgliedern ein intensives, lehrreiches Tätigkeitsprogramm und ein erfreuliches Vereinsleben zu gestalten. | 12.1. | Der Verband EXOTIS Schweiz besteht aus selbständigen, regionalen Sektionen (Vereine) mit eigenen Statuten. Die Sektionen gestalten ein vielseitiges, lehrreiches Tätigkeitsprogramm und Vereinsleben.  |
| 12.2. | Neue Sektionen werden provisorisch vom Vorstandsvorstand aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.  | 12.2. | Neue Sektionen werden provisorisch von der Verbandsleitung aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.  |
| 12.3. | Die Sektionen anerkennen das Statut des Verbandes EXOTIS und beachten dieses im Sektions-Statut. Das Sektions-Statut ist vor Inkraftsetzung dem Vorstandsvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.   | 12.3. | Die Sektionen anerkennen die Statuten des Verbandes EXOTIS Schweiz und beachten diese in den Sektions-Statuten. Sektions-Statuten sind vor deren Inkraftsetzung der Verbandsleitung zur Genehmigung einzureichen.  |
| 12.4. | Es steht den Sektionen frei Gönner (Passivmitglieder) zu werben.   | 12.4. | Die Sektionen bestehen aus folgenden ordentlichen Mitgliederkategorien: Ehren-, Frei-, Aktiv-, Doppel- und Jugendmitgliedern. Als Doppelmitglieder gelten Mitglieder, die Mitglied einer weiteren Sektion oder Lebenspartner eines Sektionsmitgliedes sind. Es steht den Sektionen frei, Gönner oder Passivmitglieder zu werben. |

- |       |   |       |  |
|-------|---|-------|--|
| 12.5. | Die Sektion bezahlt an den Verband EXOTIS pro Aktivmitglied einen durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag und abonniert für alle Aktivmitglieder die Fachzeitschrift (ausser für Doppelmitglieder und durch den Verband EXOTIS ernannte Ehrenmitglieder).  | 12.5. | Die Sektion bezahlt an den Verband EXOTIS Schweiz pro ordentlichem Mitglied einen durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag und abonniert für alle ordentlichen Sektionsmitglieder die Fachzeitschrift (ausser für Doppelmitglieder und durch den Verband EXOTIS ernannte Ehrenmitglieder).   |
| 12.6. | Austritte von Sektionen aus dem Verband EXOTIS können nur von der Delegiertenversammlung angenommen werden nach anhören der abgeordneten Delegierten.   | 12.6. | Austritte von Sektionen aus dem Verband EXOTIS können nur nach Einhaltung der Bedingungen in den Sektions-Statuten erfolgen und sind von der Delegiertenversammlung anzunehmen.  |
| 12.7. | Ueber den Ausschluss einer Sektion entscheidet abschliessend die Delegiertenversammlung nach anhören der abgeordneten Delegierten. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.  | 12.7. | Ueber den Ausschluss einer Sektion entscheidet nach Anhörung der abgeordneten Delegierten abschliessend die Delegiertenversammlung.  |
| 12.8. | Der Name EXOTIS darf von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Sektionen nicht mehr geführt werden.   | 12.8. | Der Name EXOTIS darf von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Sektionen nicht mehr verwendet werden.  |
| 12.9. | Bei Auflösung einer Sektion wird das allfällig noch vorhandene Vermögen, inkl. sämtlichem noch vorhandenem Material, dem Zentralvorstand zur Verwaltung übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren in der gleichen Region wieder eine neue Sektion gegründet und in den Verband EXOTIS aufgenommen, so ist ihr das verwaltete Vermögen zu übergeben. Ist dies nicht der Fall, so fliesst das Vermögen nach 10 Jahren in die Verbandskasse. | 12.9. | Bei Auflösung einer Sektion wird das allfällig noch vorhandene Finanz-Vermögen der Verbandsleitung zur Verwaltung übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren in der gleichen Region eine neue Sektion gegründet und in den Verband EXOTIS aufgenommen, so ist ihr das verwaltete Vermögen zu übergeben. Nach 10 Jahren fliesst das Vermögen in die Verbandskasse. |

## **13 Die Sektionsmitglieder**

- 13.1. Mitglied einer Sektion kann jede Person werden, die den Sektionsbeitrag bezahlt. Jugendmitglieder (bis 18 Jahre) bezahlen nur eine reduzierte, durch die Delegiertenversammlung festgelegte, Abonnementsge-bühr.
- 13.2. Der Sektionsvorstand kann Personen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben zu Frei- oder Ehrenmitgliedern im Rahmen der Sektion ernennen. Die Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten. Die Pflichten gegenüber dem Verband EXOTIS werden dadurch aber nicht berührt.
- 13.3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die General- oder eine ordentliche Versammlung. Jedes Mitglied erhält die Sektions-Statuten.
- 13.4. Doppelmitglieder sind solche Personen, die in 2 oder mehreren Sektionen Mitglied sind, oder eines von 2 Mitgliedern die im gleichen Haushalt leben.
- 13.5. Der Austritt aus der Sektion erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Sektions-Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und desjenigen des laufenden Jahres.
- 13.6. Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Sektionsvorstand ohne Angabe von Gründen.

## **14 Die Einzelmitglieder**

- 14.1. Einzelmitglied des Verbandes EXOTIS kann jede Person werden, die den durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt, in dem der Abonnementspreis für die Fachzeitschrift enthalten ist.
- 14.2. Die Aufnahme als Einzelmitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Einzelmitglied kann die Statuten verlangen.
- 14.3. Die Einzelmitglieder haben an der Delegiertenversammlung pro 30 Einzelmitglieder eine Delegiertenstimme (Art. 5.4.).
- 14.4. Die Einzelmitgliedschaft erlischt automatisch bei Eintritt in eine Sektion.
- 14.5. Der Austritt als Einzelmitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und desjenigen für das laufende Jahr.
- 14.6. Ueber den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

## **13 Die Einzelmitglieder**

- 13.1. Einzelmitglied des Verbandes EXOTIS Schweiz kann jede Person werden, die den durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt hat. Im Jahresbeitrag ist der Abonnementspreis für die Fachzeitschrift enthalten.
- 13.2. Partner von Einzelmitgliedern können als Partnermitglieder, ohne Fachzeitschrift, aufgenommen werden.
- 13.3. Die Aufnahme als Einzelmitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Einzelmitglied kann die Statuten verlangen.
- 13.4. Die Einzelmitglieder haben an der Delegiertenversammlung pro 30 Einzelmitglieder eine Delegiertenstimme.
- 13.5. Die Einzelmitgliedschaft erlischt automatisch bei Eintritt in eine Sektion.
- 13.6. Der Austritt als Einzelmitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Verbandsleitung. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr.
- 13.7. Ueber den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet abschliessend die Verbandsleitung ohne Angabe von Gründen.

## **15 Ehrungen durch den Verband**

- 15.1. Sektionsmitglieder werden für 25-jährige, treue Mitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung, unter Ueberreichung des Veteranenabzeichens, zu Veteranen ernannt.
- 15.2. Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den Verband EXOTIS besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 15.3. Die Verbandsehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder ohne deren Pflichten und sind von jeglichen Gebühren befreit.

## **16 Rechnungsabschluss**

- 16.1. Das Verbandsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember jedes Jahres. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.
- 16.2. Die Sektionsbeiträge sind jeweils bis spätestens 30. Juni zu bezahlen. Die Beiträge der Einzelmitglieder sind jeweils bis spätestens 31. März zu bezahlen.
- 16.3. Für Verbindlichkeiten des Verbandes EXOTIS haftet nur das Vermögen des Verbandes.

## **14 Ehrungen durch den Verband**

- 14.1. Sektionsmitglieder werden für 25-jährige, Mitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung zu Veteranen ernannt.
- 14.2. Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den Verband EXOTIS Schweiz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 14.3. Die Verbandsehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber vom Verbandsbeitrag und den Abbonnementskosten für die Verbandszeitschrift befreit.

## **15 Rechnungsabschluss**

- 15.1. Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.
- 15.2. Die Sektionsbeiträge sind gemäss den Bedingungen auf der Rechnung zu bezahlen. Massgebend sind die Sektionsmitgliederzahlen per Ende März.
- 15.3. Die Beiträge der Einzelmitglieder sind gemäss den Bedingungen auf der Rechnung zu bezahlen.
- 15.4. Für Verbindlichkeiten des Verbandes EXOTIS haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes.

## **17 Schlussbestimmungen**

- 17.1. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Verbandes EXOTIS oder zwischen Organen und Sek-tionen über die Anwendung der Statuten und Reglemente werden endgültig durch ein aus drei, am betreffenden Anstand unbeteiligten, Ehrenmitgliedern bestehendem Schiedsgericht endgültig erledigt.
- 17.2. Zur Auflösung des Verbandes EXOTIS ist die Zustimmung aller Sektionen erforderlich. Im Falle einer Auflö-sung wird das allfällig noch vorhandene Verbands-Vermögen einem Notar übergeben, der dasselbe so lange verwaltet, bis ein neuer Verband mit gleichem Zweck gegründet wird. Ihm ist dann das vorhandene Vermögen zu übergeben.
- 17.3. Vorliegende Statuten wurden beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 21. März 1992 in Altdorf. Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 1974 und diejenigen vom 16. April 1972 uns alle früheren.

## **16 Schlussbestimmungen**

- 16.1. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Verbandes EXOTIS Schweiz oder zwischen Organen und Sektionen über die Anwendung der Statuten und Reglemente werden endgültig durch ein aus drei, am betreffenden Anstand unbeteiligten Ehrenmitgliedern des Verbandes bestehenden Schiedskommission endgültig erledigt.
- 16.2. Zur Auflösung des Verbandes EXOTIS Schweiz ist die Zustimmung aller Sektionen erforderlich. Im Falle einer Auflösung wird das allfällig noch vorhandene Verbands-Vermögen einem Notar übergeben, der dasselbe so lange verwaltet, bis ein neuer Verband mit gleichem Zweck gegründet wird. Ihm ist dann das vorhandene Vermögen zu übergeben.
- 16.3. Die vorliegenden Statuten wurden beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 20. März 2010 in Oberkulm. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und ergänzenden Beschlüsse.